



Referent:innenordnung

Stand: 11.02.2024

Präambel

Die Betreuung der Schutzgebiete ist eine der wichtigsten satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins Jordsand. Sie ist oft nur möglich durch das Engagement vieler Freiwilliger und ehrenamtlicher Helfer:innen vor Ort. Um zu gewährleisten, dass Erfolg und Freude gleichermaßen die Arbeit bestimmen, sollten Aufgabenbereiche, Zuständigkeiten und Befugnisse von Referent:innen klar geregelt und kommuniziert werden. Die Prämisse dieser Regelung ist die gegenseitige Wertschätzung, das Bedürfnis, zu Betreuung der Schutzgebiete des Verein Jordsand bestmöglich beizutragen und den Verein dabei weiterzuentwickeln.

Referent:innenordnung

1. Die Referent:innen sind Repräsentant:innen des Vereins für ein bestimmtes Schutzgebiet. Sie helfen dabei naturschutzfachliche, praktische, alltägliche und/oder organisatorische Belange, die bei der jeweiligen Betreuung der Schutzgebiete anfallen, zu lösen. Damit unterstützen sie den Vorstand, vertreten durch die Geschäftsführung, bei der Naturschutzarbeit des Vereins.
2. Referent:innen, als Teil der Gremien, sind Vertreter:innen des Vereins vor Ort und damit Teil der ehrenamtlichen Vereinsstruktur des Vereins Jordsand. Referent:innen sind Mitglieder im Verein Jordsand, sie identifizieren sich mit dem Leitbild des Vereins und tragen dessen strategische Ausrichtung.
3. Die Referent:innen werden vom Vorstand für eine Zeit von jeweils fünf Jahren ernannt. Wiederberufungen werden angestrebt, eine vorzeitige Abberufung durch den Vorstand oder eine Niederlegung sollte im Einvernehmen und mit einer sechsmonatigen Vorlaufzeit erfolgen. Ausnahmen hiervon sind im begründeten Einzelfall beidseitig möglich.
4. Die Referent:innen erhalten durch das Anwesenheits- und Vortragsrecht der Sprecher:in bzw. seiner Stellvertreter:in bei Vorstandssitzungen das Recht und die Verantwortlichkeit zur verträglichen Mitwirkung.
5. Referent:innen bringen, beispielsweise durch ihre berufliche Ausbildung oder vergleichbare Erfahrungen, entsprechende Expertise für die im jeweiligen Gebiet



erforderlichen Aufgabenstellungen mit. Idealerweise haben die Referent:innen ihren Wohnsitz in räumlicher Nähe zu dem betreffenden Schutz-/Betreuungsgebiet.

6. Der Verantwortungsbereich und die Zuständigkeiten der Referent:innen in einem Gebiet müssen der Satzung des Vereins und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Referent:innen ergeben sich aus dem für das Gebiet gültigen Betreuungsvertrag und der Schutzgebietsverordnung. Sie werden zu Beginn der Refent:innentätigkeit im Dialog mit der Geschäftsstelle gebietsspezifisch umrissen und fixiert. Im Zuge dessen werden neu berufene Referent:innen durch die Geschäftsführung und die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen grundlegend und gebietsspezifisch eingewiesen.
7. Aufgrund der Komplexität der gebietsspezifischen Themen basiert die Zusammenarbeit zwischen den hauptamtlichen Mitarbeitenden und v.a. der Geschäftsstelle und den Referent:innen auf beiderseitigem Vertrauen und setzt gegenseitige Information, regelmäßige Absprachen und gemeinsames Handeln für die Vereinsziele voraus. Um einen umfassenden Informationsaustausch zu gewährleisten, halten die haupt- und ehrenamtlich Engagierten aktiv eine enge Verbindung.
8. Die gebietsspezifischen Aufgaben werden – auf Basis einer jährlichen Arbeits- und Budgetplanung – von der Geschäftsstelle und den Referent:innen gemeinsam entwickelt. Innerjährliche Abweichungen von diesem Plan werden mit der Geschäftsstelle abgestimmt. Die Organisations- und Arbeitsplanung beinhaltet alle wesentlichen Aspekte von Liegenschaftsangelegenheiten, Monitoring, Berichtswesen, Ehrenamtskoordination und weiteres.
9. Gerade in der Kommunikation mit externen Schnittstellen und Partner:innen, helfen die Referent:innen, die Repräsentanz des Vereins bestmöglich zu gewährleisten. Diese wichtige Repräsentanz nach außen wird mit der Geschäftsstelle als hauptamtlich operierende Struktur des Vereins abgestimmt.
10. Alle geplanten Ausgaben sind mit der Geschäftsstelle abzustimmen und müssen durch die Geschäftsstelle freigegeben werden. Reisekosten sind so gering wie möglich zu halten und werden nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsstelle ausgeglichen.